

Alle Gesundheitsdaten, z.B. beim Amtsarzt, kann der Betroffene einsehen und sich kopieren lassen.

Die Rechtsgrundlage bietet das

**Gesetz**  
**zum Schutz personenbezogener Daten**  
**im Gesundheitswesen**  
**(Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW)**

Hier ein Auszug aus dem Gesetz:

**§ 9**

**Rechte des Patienten**

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, von denen seine Patientendaten stammen und an die sie übermittelt wurden. Auf Wunsch ist ihm Einsicht in die über seine Person geführten Akten zu gewähren.
- (2) Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht gelten für alle Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen. Im Falle einer Gesundheitsgefährdung hat ein Arzt, eine Ärztin, ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin (Arzt/Ärztin) die Auskunft über die gespeicherten Patientendaten oder die Einsicht in die Patientenakte zu vermitteln. Soweit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit des Patienten zu befürchten ist, ist der Arzt/die Ärztin berechtigt, Angaben nach Satz 1 zurückzuhalten. Dem Patienten ist gleichwohl auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2.
- (3) Subjektive Daten und Aufzeichnungen im Rahmen der Behandlung können nach ärztlichem Ermessen zurückgehalten werden.
- (4) Ein Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet werden, überwiegen.
- (5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, kann der Patient Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen gegen Kostenerstattung erteilen lassen.

Eine dpa Meldung vom 21.08.2012 bestätigt und erläutert die Rechtslage:



**Patient hat Recht auf Arztbilder**  
Praxisgebühr nur für neue Leistungen

POTSDAM • Ärzte dürfen keine Praxisgebühr für die Herausgabe von Röntgen- oder Ultraschallbildern verlangen. Das gilt auch dann, wenn der Patient die Bilder in einem Quartal abholt, in dem er noch keine Praxisgebühr bezahlt hat. „Nur wenn der Arzt Leistungen erbringt, die er auch der gesetzlichen Krankenkasse in Rechnung stellt, und ein Arzt-Patienten Kontakt stattfindet, darf der Arzt zehn Euro Praxisgebühr verlangen“, erklärt Andrea Fabris, Juristin bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD).

**Nur Kopiergebühr fällig**  
„Verbraucher haben ein Recht auf eine Kopie ihrer Röntgen- oder Ultraschallbilder“, sagt Fabris. Die Originale sind Eigentum des Arztes, daher liegt es in seinem Ermessen, ob er diese dem Patienten mitgibt. Er ist allerdings dazu verpflichtet, eine Kopie entweder auf Papier oder auf einem Datenträger anzufertigen. Die Kosten kann er dem Patienten in Rechnung stellen. Eine Papierkopie darf dabei aber nicht mehr als 50 Cent kosten. Die Kopie auf einem Datenträger darf nicht mehr als der Datenträger kosten, sagt Fabris. • dpa

## Siehe auch neues neues Patientenrechtgesetz (Bundesgesetz ab 1.4.13)

Ärzte müssen Patienten verständlich über Risiken, Alternativen und Kosten einer Behandlung aufklären. Sie schließen miteinander einen Behandlungsvertrag. Bei Verdacht auf Behandlungsfehler muss die Krankenkasse dem Patienten helfen. Die Patientenrechte sind erstmals in einem Gesetz gebündelt, das am **01.04.2013** in Kraft getreten ist.